

Der Magistrat

der königlichen Haupt- und Residenzstadt München

hat sich über die Anzeige, daß das Verhältnis, in welchem der Buchhändler J. M. Daisenberger als Geschäftsführer für dessen hiesige Filialhandlung bewilligte J. Gsell zu erwähn-tem Buchhändler Daisenberger sehe, nicht das eines Procura-tragenden Commis, sondern das eines die fragliche Filialbuch-handlung in eigenem Namen führenden Buchhändlers sei, und die deshalb gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und

1) in Erwägung, daß nach einem Circulaire des Buchhändlers Daisenberger in Regensburg vom 6. October 1834 den Buchhandlungen mit Wissen des Daisenberger, vom Gsell durch Circulaire vom 1. Dec. 1834 mitgetheilt, J. Gsell als Associé des Daisenberger angenommen wurde, und daß Letzterer Ersterem für seinen Societätsantheil die Führung der münchener Buchhandlung für seine eigene Rechnung und Gefahr überlassen habe, und daß derselbe in diesem Circulaire erklärt, daß nur jene Unterschrift der Münchner Filialbuchhandlung für gültig zu betrachten sei, welcher Gsell seinen Namen beigefügt hat.

2) In weiterer Erwägung, daß Gsell in dem Circulaire vom 1. Dec. v. J. unumwunden ausgesprochen, daß er die Daisenberger'sche Buchhandlung in München auf seine Rechnung und Gefahr ausübe, daß er demzufolge erwähntem Circulaire auf seinen Credit bezügliche Empfehlungen beigefügt, für das hiesige Daisenberger'sche Geschäft eigene Commissionnaire aufgestellt, daß ferner Gsell erklärt, er führe das Daisenberger'sche Geschäft auf eigene Rechnung und Gefahr, um sein in die Daisenberger'sche Handlung gegebenes Capital zu decken.

3) In weiterer Erwägung, daß hiermit, und mit dem deutschen Wortlaute des Daisenberger'schen Circulars vom 6. Oct. v. J., dessen Protokollarerklärung vom 25. Febr. v. J., es sey Gsell lediglich Daisenberger's Werkführer, und als sey der Ausdruck: daß er die münchener Buchhandlung für eigene Rechnung und Gefahr ausübe, nur so zu verstehen, daß Gsell für das Münchner Geschäft eine eigene Rechnung führe, und für die Richtigkeit desselben haften müsse.

4) In weiterer Erwägung, daß bei den Verhältnissen eines Schuldners zu einem Gläubiger, in welchem Daisenberger zu Gsell steht, das in obigem Circulaire bezeichnete Verhältnis bezüglich auf die Münchner Filialbuchhandlung wenigstens im Geheimen fort dauern würde.

5) In Berücksichtigung, daß dem Buchhändler Daisenberger durch königl. Regierungsbeschluss vom 8. Juli 1834 die Aufstellung eines Geschäftsführers nur als Mandatar oder Procura-träger gestattet wurde, und daß eine Geschäftsführung desselben in der Art, daß er die Concession des Mandanten für eigene Rechnung und Gefahr und als selbstständiges Geschäft ausübt, dem Grundsatz des Art. 3 des Gewerbsgesetzes, daß jede Gewerbsconcession persönlich und unveräußerlich sey, widerspricht, beschlossen:

„die dem Buchhändler Daisenberger durch Beschluss vom 12. Sept. 1834 ertheilte Bewilligung, den J. Gsell als Geschäftsführer für seine Filialbuchhandlung in München aufzustellen, sey wegen Mißbrauchs desselben zu widerrufen, dem Buchhändler Daisenberger der Auftrag zu ertheilen, den J. Gsell aus seiner Münchner Filialhandlung zu entfernen, und ihm zu bedeuten, er habe, wenn er mit einem fernern, jedoch nur nach vorgängiger Genehmigung zu bestellenden Geschäftsführer wieder in ein ähnliches Verhältnis wie mit Gsell tritt, nach Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 zeitweise Einstellung, oder nach Umständen gänzliche Einziehung der Bewilligung zur Hal-tung einer Filialbuchhandlung in München zu gewärtigen.“
München, am 6. März 1835.

von Mittermayr, Bürgermeister.

[804.] Die verehrl. Buchhandlungen werden ergebenst eingela-den, während der J. M. d. J. die bis dahin fertigen Bogen 1 bis 27 mit den Buchstaben A. B. C. von

Dr. Hilpert's Deutsch-Englischem Wörterbuche

in meinem Locale bei Frau Amtmann Prasse, alter Neumarkt, einzusehen, um sich von der Gediegenheit des Werkes näher zu überzeugen. Bis Ende d. J. hoffe ich, wenigstens noch D. bis Ende G fertig zu bringen. — Ein Auszug daraus wird gleichzeitig für mich bearbeitet, worauf ich zur Vermeidung von Collisionen nochmals aufmerksam mache.

Karlsruhe, den 28. März 1835.

G. Braun.

[805.] G. Joseph Manz

zeigt an, daß er vom 1. Mai d. J. an seinen Verlag von Re-gensburg aus debitirt, und bittet namentlich die verehrl. süddeutschen Buchhandlungen, ihre Verschreibungen dahin zu richten.

[806.] Wiederholt an uns gerichtete Wünsche veranlassen uns, anzuzeigen, daß man auf das 5 Mal wöchentlich in unserm Verlage erscheinende Journal:

Der Freimüthige

oder Berliner Conversationsblatt

redigirt von W. Aleris (Dr. Häring), für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal mit 2 $\frac{1}{2}$ bei allen löbl. Postämtern und Buchhandlungen abonniren kann. Der Absatz dieses Journals vergrößert sich fortwährend und ist ein ehrenwerthes Zeugniß der großen Theilnahme, welche das Publikum an den Bestrebungen der Redaction nimmt.

Den Liter.-musik.-artist. Anzeiger empfehlen wir zur Bekanntmachung neuer Werke, wir berechnen für die Petitszeile nur 1 $\frac{1}{2}$ μ .

Schlesinger'sche Buch- u. Musikhandlung in Berlin.

[807.] In Beziehung auf unsere jedesmaligen Rechnungscirculaire und Remittendenfacturen, namentlich vom gegenwärtigen Jahre, ersuchen wir unsere Herren Collegen auch noch auf diesem Wege angelegentlichst,

uns in bevorstehender Jubiläummesse nichts zur Disposition zu stellen, sondern alle nicht abgesetzten Novitäten oder à cond. gelieferten Artikel ohne Ausnahme zu re-mittiren,

indem uns, abgesehen von den vielen Weitläufigkeiten und man-chen Mißbräuchen bei den Disponenden, durch das häufige Veralten der Auflagen gerade bei unseren gangbarsten und wichtigsten Verlagswerken, besonders den Schul- und Handbüchern, zu viele Verluste entstehen, auch solche allgemein bekannte und in den Lehr-anstalten eingeführte Artikel jederzeit nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs auf das prompteste von unserm, deshalb stets sorgfältig complet gehaltenen Lager in Leipzig bezogen werden können.

Nachdem wir daher diese billige Bitte hinreichend ausgespro-chen haben, welche wir von jetzt an als feste Bedingung bei un-seren Verlagsauslieferungen aufrecht erhalten werden, dürfen wir uns auf deren durchgängige Beobachtung verlassen und werden in nächster Ostermesse um so weniger auf Disponenda Rücksicht neh-men, da von unserer Seite, wie bisher, nicht das mindeste über-tragen wird.

Sahn'sche Hofbuchhandlung in Hannover.

[808.] Zur Beachtung!

Manche meiner Herren Collegen bedienen sich noch bei Zusen-dungen, welche für mich bestimmt sind, der Firma Henkel und Natan; diesen diene zur Nachricht, daß diese Firma gänzlich er-loschen ist.

Utrecht, im März 1835.

Robert Natan.